

## Die Urkunde vom 15. Mai 1505

Zunächst verlangten die Vertreter der Dorfgenossen von Balzers-Mäls und derjenigen von Fläsch – wohl im Frühjahr 1505 –, vor einem gewählten Schiedsgericht in Maienfeld angehört zu werden. Dieses, bestehend aus dem Glarner Ratsherrn und späteren Landammann Fridli Arzethauser und dem Feldkircher Untervogt Johann Sturer als Vertreter der Gemeinde Balzers-Mäls und dem Churer Stadtschreiber Heinrich Herrenberg und Anton Thien von Flums als Bevollmächtigte der Gemeinde Fläsch, hatte sich somit noch einmal der strittigen Angelegenheit anzunehmen. Aufgrund des erwähnten Anlassbriefs war der Gerichtsvorsitzende Ulrichs VIII. von Hohensax auch verpflichtet, das geforderte Gericht einzuberufen. *Daruff jch bayd partyenn domalenn zúsampt obgenantenn bysessenn fur mich vff jr stós betagt, daselbs clag antwuert* <sup>18</sup> *lut vnd brieff bis an jr willig vffhöreenn vnd rechtsatz vernomenn*. Allerdings war die Angelegenheit nicht allein durch die Anhörung der Parteien vor Gericht zu entscheiden. Um die vertretenen Standpunkte rechtlich würdigen zu können, war es unumgänglich, einen Lokalaugenschein vorzunehmen, eine *besichtigung der marckenn bis zú obrist vff den Flescher Berg*<sup>11</sup>, *vff welchem berge zwenn* <sup>19</sup> *hoch spitz nit wit von ain ander ligende der namen halb ain span hielt*. Eine Begehung im Gelände, ein Aufsuchen der Marken vom Talgrund bis zuoberst auf dem Fläscherberg – so wohl die Hoffnung der Gerichtsleute – musste eine eindeutige Entscheidung zwischen den beiden Parteien herbeiführen. Ob dieser Gerichtsausflug in die Fläscher Bergwelt den Richtern tatsächlich die erhoffte Entscheidungsgrundlage lieferte, muss allerdings dahingestellt bleiben, immerhin wurde den Vertretern der Gemeinde Balzers-Mäls zugestanden, den Wahrheitsbeweis für ihre Sicht der Dinge zu erbringen. *Da ward den von Baltzers inhalt ains besiglotenn* <sup>11</sup> *briefs darüber geben ain vssbringen erkennt, ob der obrist vnd höchst spitz, vff Flescher Berg ligt, Spitzengud hies. Den Balzern oblag es somit, durch stichhaltige Argumente das Gericht zu überzeugen*. Erst danach sollte auf einem auf den Donnerstag nach Pfingsten (15. Mai) 1505 angesetzten Gerichtstag der Gerichtsspruch gefällt werden. *Dem nach vnd durch anrieffen an mich obgenanten obman von den* <sup>12</sup> *partyen, jn witer der sach halbenn tag zú setzen, des jch ze thün bayden partyen zú lieb, abainandren zú verheffenn, gut-*

*willig erfunden. Berúft also bayd partyen zúsampt den obgenantenn* <sup>13</sup> *bysessen gen Mayenfeld*.

## Der Konflikt

Die von den Dorfgenossen von Balzers-Mäls und denjenigen von Fläsch in der brandisischen Grafschaft Vaduz beziehungsweise Herrschaft Maienfeld vertretenen Ansichten über die Benennung und Lokalisierung der beiden Bergspitzen Spitzagud und Spitzagul auf dem Fläscherberg waren seit längerer Zeit Anlass zu Streitigkeiten. Verständlich, denn es ging um handfeste Interessen, nämlich um von beiden Gemeinden im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft wohl dringend benötigte Weideflächen. Von einer Entscheidung hing die Grenzziehung zwischen Balzers-Mäls und Fläsch an der St. Luzisteig ab, entweder gewannen erstere Nutzungsflächen für ihre Tiere und letztere verloren solche im gleichen Umfang oder vice versa. Dass dieser Konflikt mitunter nicht nur mit Worten ausgetragen wurde, sondern dass es dabei durchaus auch handfest zur Sache ging, lässt sich wohl aus der in der Urkunde vom 3. Juni 1503 verwendeten Wortwahl schliessen. Damals war die Rede von *spen vnd stossen halb, so sich dan entzschwuschgendt gantzen gemainden der dörffer Baltzers* <sup>12</sup> *vnd Klainen Meils ains vnd Flesch anders tails vm wun waid trayb vnd marckstain gehalten*. Es wurde also keineswegs nur mit harten Worten gestritten (*spen*). Wo blosser Schimpfworte nicht mehr ausreichten, den aufgetauten Zorn im Zaun zu halten, konnte der Streit durchaus in ein Handgemenge, einen veritablen Raufhandel (*stoss*) ausarten. Dass in der vorliegenden Urkunde der Konflikt dagegen mit *spenn jrrung vnd zwitracht, so sich dann vm wunn waid traib vnd marckstain entzúschendt den* <sup>12</sup> *ersamen vnd wisenn gantzer gemainden der dörffer Baltzers*<sup>2</sup>, *Klainen Mails*<sup>3</sup> *cleger ains vnd Flesch*<sup>4</sup> *anders tails erhabenn vnd gehalten*, umschrieben wird, lässt die Schlussfolgerung nicht abwegig erscheinen, dass den Konfliktparteien anlässlich der am 3. Juni 1503 erfolgten Vertagung einer endgültigen Entscheidung in ihrem Streit ordentlich ins Gewissen geredet wurde, sich jeglicher Gewaltanwendung zu enthalten. Die unterschiedlichen Auffassungen über den richtigen Grenzverlauf wurden zwar wohl immer noch lautstark vertreten und unliebsame Begegnungen (*spenn, jrrung* und *zwitracht*) zwischen Balzern und Fläschern an der